

FRISTEN IM ENERGIEBEREICH

Übersicht - Stand Februar 2024

Inhalt

• Hinweis.....	1
• Reduzierte § 19 StromNEV-Umlage	2
• „Besondere Ausgleichsregelung“ – Entlastung bei KWK- und Offshore-Umlage.....	2
• Anzeige/Erklärung bei Steuerentlastungen - §§ 4-6 EnSTransV.....	2
• Reduzierte Netzentgelte - § 19 StromNEV.....	3
• Atypische Netznutzung - § 19 StromNEV.....	3
• Stromsteuerbefreiung - § 9a StromStG.....	3
• Stromsteuerentlastung - § 9b StromStG.....	3
• Energiesteuerentlastung - § 51 EnergieStG.....	4
• Energiesteuerentlastung bei Stromeigenerzeugung - § 53 EnergieStG.....	4
• Energiesteuerentlastung - § 54 EnergieStG.....	4
Bestandsanlagen (Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024).....	5
• Spitzenausgleich - § 10 StromStG.....	5
• Spitzenausgleich - § 55 EnergieStG.....	5
• Unterjährige Steueranträge zum Spitzenausgleich - § 101 EnergieStV bzw. § 19 StromStV.....	5
• reduzierte EEG-Umlage für Eigenversorger bzw. Umlagebefreiung	6
• Drittbefreiungen an Letztverbraucher.....	6
• Eigenversorgung.....	6
• Angaben zur Stromerzeugung.....	7
Sonstiges.....	7
• Stromverbrauch u. Eigenkosten	7
• Strompreisbremse.....	7
• Erdgas- und Wärmepreisbremse.....	7
Abkürzungsverzeichnis.....	7

/ Hinweis

Obwohl die Informationen zu diesem Merkblatt sorgfältig recherchiert wurden, kann für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung übernommen werden. Sollten Ihnen Fehler oder Unklarheiten auffallen, bitten wir um einen Hinweis an: mordhorst@suhl.ihk.de

/ Reduzierte § 19 StromNEV-Umlage

- / Frist: **31.03.** für das Vorjahr
- / Voraussetzungen und Pflichten:
 - / Unternehmen des produzierenden Gewerbes
 - / Letztverbrauchergruppe B: Strombezug > 1.000.000 kWh/a
 - / Letztverbrauchergruppe C: Strombezug > 1.000.000 kWh/a und Stromkostenintensität > 4 %
- / Rechtsgrundlage: **§ 19 Abs. 2 StromNEV**
- / Zuständige Stelle: regional zuständiger Netzbetreiber
- / Unterlagen: Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers, Stromverbrauch des Vorjahres
- / Höhe der Entlastung:
 - / Letztverbrauchergruppe B: 0,05 ct/kWh
 - / Letztverbrauchergruppe C: 0,025 ct/kWh
 - / ansonsten: 0,432 ct/kWh

/ „Besondere Ausgleichsregelung“ – Entlastung bei KWK- und Offshore-Umlage

- / Frist: **30.06.** für das Folgejahr bzw. **30.09.** für neu gegründete Unternehmen
- / Voraussetzungen und Pflichten:
 - / Verbrauch > 1.000.000 kWh/a
 - / Unternehmen in stromkosten- (Liste 1) oder handelsintensiver (Liste 2) Branche lt. [Anlage 2 EnFG](#)
 - / Energiemanagementsystem (DIN EN ISO 50.001, EMAS) und „energieeffizientes Unternehmen“
- / Rechtsgrundlage: **§§ 30 ff. EnFG**
- / Zuständige Stelle: BAFA
- / Unterlagen:
 - / elektronische Registrierung und Antragstellung im [ELAN-K2-Portal](#)
 - / Prüfungsvermerk/Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers/Buchprüfers
 - / Bescheinigung der Zertifizierungsstelle (DIN EN ISO 50.001, EMAS)
 - / weitere im Registrierungsportal hochzuladende Dokumente (siehe BAFA)
- / Höhe der Entlastung:
 - / bis zu 1.000.000 kWh/a: keine Vergünstigung
 - / mehr als 1.000.000 kWh/a: die Höhe der Entlastung ist abhängig davon, ob das Unternehmen stromkosten- bzw. handelsintensiv ist, [siehe § 31 EnFG](#)

/ Anzeige/Erklärung bei Steuerentlastungen – §§ 4-6 EnSTransV

- / Frist: **30.06.** für das Vorjahr
- / Voraussetzungen und Pflichten: Bei Auszahlung von Steuerentlastungen ist für jeden Begünstigungstatbestand des Energie- oder Stromsteuergesetzes eine Anzeige/Erklärung abzugeben
- / Rechtsgrundlage: **§§ 4-6 EnSTransV**
- / Zuständige Stelle: Regional zuständiges Hauptzollamt
- / Unterlagen: Erfassungportal der EnSTransV im Zollportal, siehe [Zoll](#)
- / Höhe der Entlastung: sofern die Höhe einer einzelnen Steuerbegünstigung im Kalenderjahr 200.000 Euro oder mehr beträgt, fallen die Anzeige-/Erklärungspflichten an.

/ Reduzierte Netzentgelte – § 19 StromNEV

- / Frist: **Anzeige 30.09.** des laufenden Jahres bzw. **Nachweis: 30.06.** für das Vorjahr
- / Voraussetzungen und Pflichten:
 - / Strombezug > 10.000.000 kWh/a
 - / Abhängig von der Benutzungszahl (mind. 7.000)
 - / Vereinbarung über individuelles Netzentgelt – Anzeige bei der Bundesnetzagentur
- / Rechtsgrundlage: **§ 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromNEV**
- / Zuständige Stelle: BNetzA
- / Unterlagen: siehe [Bundesnetzagentur](#)
- / Höhe der Entlastung:
 - / 8.000 Benutzungszahl: Reduzierung um bis zu 90 % des Netzentgeltes
 - / 7.500 Benutzungszahl: Reduzierung um bis zu 85 % des Netzentgeltes
 - / 7.000 Benutzungszahl: Reduzierung um bis zu 80 % des Netzentgeltes

/ Atypische Netznutzung – § 19 StromNEV

- / Frist: **Anzeige 30.09.** des laufenden Jahres bzw. **Nachweis: 30.06.** für das Vorjahr
- / Voraussetzungen und Pflichten:
 - / Höchstlast weicht von der Jahreshöchstlast aller Entnahmen der jeweiligen Netzebene ab
 - / Vereinbarung über individuelles Netzentgelt
 - / Anzeige bei der Bundesnetzagentur
- / Rechtsgrundlage: **§ 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV**
- / Zuständige Stelle: BNetzA
- / Unterlagen: Unterlagen: siehe [Bundesnetzagentur](#)
- / Höhe der Entlastung: individuelles Netzentgelt, Reduzierung maximal 80 % des Netzentgeltes

/ Stromsteuerbefreiung – § 9a StromStG

- / Frist: **31.12.** für das Vorjahr
- / Voraussetzungen und Pflichten:
 - / Unternehmen des produzierenden Gewerbes
 - / steuerbefreite Produktionsprozesse
- / Rechtsgrundlage: **§ 9a StromStG**
- / Zuständige Stelle: regional zuständiges Hauptzollamt
- / Unterlagen: siehe [Hauptzollamt](#)
- / Höhe der Entlastung: Reduzierung um 20,50 EUR/MWh

/ Stromsteuerentlastung – § 9b StromStG

- / Frist: **31.12.** für das Vorjahr
- / Voraussetzungen und Pflichten:
 - / Unternehmen des produzierenden Gewerbes
 - / Steuerentlastung übersteigt 250 EUR; Stromverbrauch nach § 9a bereits abgezogen
- / Rechtsgrundlage: **§ 9b StromStG**
- / Zuständige Stelle: regional zuständiges Hauptzollamt
- / Unterlagen: siehe [Hauptzollamt](#)
- / Höhe der Entlastung: abzgl. 250 EUR Minderungsbetrag – Steuerentlastung in Höhe von 5,13 EUR/MWh

/ Energiesteuerentlastung – § 51 EnergieStG

- / Frist: **31.12.** für das Vorjahr
- / Voraussetzungen und Pflichten:
 - / Unternehmen des produzierenden Gewerbes
 - / steuerbegünstigte Prozesse
- / Rechtsgrundlage: **§ 51 EnergieStG**
- / Zuständige Stelle: regional zuständiges Hauptzollamt
- / Unterlagen: siehe [Hauptzollamt](#)
 - / Formular 1115 (Antrag auf Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren)
 - / sofern nicht vorliegend: Formular 1402 (Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit)
- / Höhe der Entlastung: Rückerstattung
 - / 61,35 EUR/1.000 l leichtes Heizöl
 - / 25,00 EUR/1.000 l schweres Heizöl
 - / 5,50 EUR/MWh Erdgas
 - / 60,60 EUR/1.000 kg Flüssiggas

/ Energiesteuerentlastung bei Stromeigenerzeugung – § 53 EnergieStG

- / Frist: **31.12.** für das Vorjahr
- / Voraussetzungen und Pflichten:
 - / ortsfeste Erzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung größer 2 MW
 - / Anlagen mit elektrischer Nennleistung bis zu 2 MW, wenn erzeugter Strom nicht nach § 9 StromStG von Stromsteuer befreit ist
- / Rechtsgrundlage: **§ 53 EnergieStG**
- / Zuständige Stelle: regional zuständiges Hauptzollamt
- / Unterlagen: siehe [Hauptzollamt](#)
 - / Formular 1131 (Antrag auf Steuerentlastung für die Stromerzeugung)
 - / Formular 1139 (Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen)
- / Höhe der Entlastung: siehe Energiesteuerentlastung nach § 51 EnergieStG

/ Energiesteuerentlastung – § 54 EnergieStG

- / Frist: Antragsfrist **31.12.** für das Vorjahr
- / Voraussetzungen und Pflichten:
 - / Unternehmen des produzierenden Gewerbes
 - / Entlastungsbetrag übersteigt im Kalenderjahr 250 EUR
 - / Energie für Wärmeerzeugung oder Verwendung in nach § 3 EnergieStG begünstigten Anlagen
- / Rechtsgrundlage: **§ 54 EnergieStG**
- / Zuständige Stelle: regional zuständiges Hauptzollamt
- / Unterlagen: siehe [Hauptzollamt](#)
 - / Formular 1118 (Antrag auf Steuerentlastung)
 - / Sofern nicht vorliegend: Formular 1402 (Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit)
 - / Formular 1139 (Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen)
- / Höhe der Entlastung: Steueranteil jeweils abzgl. 250 EUR Selbstbehalt:
 - / 15,34 EUR/1.000 l Heizöl
 - / 1,38 EUR/MWh Erdgas
 - / 15,15 EUR/1.000 kg Flüssiggas

Bestandsanlagen (Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024)

/ Spitzenausgleich – § 10 StromStG

- / Fristen: **31.12.** für das Vorjahr
- / Voraussetzungen und Pflichten:
 - / Unternehmen des produzierenden Gewerbes
 - / Steuerentlastung übersteigt 1.000 EUR (StromStG)
 - / Strom muss nachweislich zum Regelsteuersatz von 20,50 EUR/MWh versteuert worden sein
 - / Nicht-KMU: Energiemanagementsystem (DIN 50.001) oder Umweltmanagementsystem (EMAS)
 - / KMU (unter 250 MA und unter 50 Mio. Euro Jahresumsatz bzw. 43 Mio. Jahresbilanzsumme): Energieaudit gem. DIN16247-1 oder alternatives Systems nach § 3 SpaEfV
- / Rechtsgrundlagen: **§ 10 StromStG**
- / Zuständige Stelle: regional zuständiges Hauptzollamt
- / Unterlagen: siehe [Hauptzollamt](#)
- / Höhe der Entlastung:
 - / Strommenge nach § 9b StromStG abzgl. 1.000 EUR Minderungsbetrag (§ 10 Abs. 1 StromStG) abzgl. mögl. Entlastung nach § 9b StromStG abzgl. Unterschiedsbetrag in der Rentenversicherung
 - / davon sind 90 % rückerstattungsfähiger Höchstbetrag
- / Hinweis: Tool zur Berechnung des Strom- und Energiesteuer finden Sie [hier](#)

/ Spitzenausgleich – § 55 EnergieStG

- / Fristen: **31.12.** für das Vorjahr – Antragsfrist
- / Voraussetzungen und Pflichten:
 - / Unternehmen des produzierenden Gewerbes
 - / Steuerentlastung übersteigt 750 EUR
 - / Nicht-KMU: Energiemanagementsystem (DIN 50.001) oder Umweltmanagementsystem (EMAS)
 - / KMU (unter 250 MA und unter 50 Mio. Euro Jahresumsatz bzw. 43 Mio. Jahresbilanzsumme): Energieaudit gem. DIN16247-1 oder alternatives Systems nach § 3 SpaEfV
- / Rechtsgrundlagen: **§ 55 EnergieStG**
- / Zuständige Stelle: regional zuständiges Hauptzollamt
- / Unterlagen: siehe [Hauptzollamt](#)
- / Höhe der Entlastung:
 - / Steuermenge nach § 54 EnergieStG abzgl. Unterschiedsbeitrag in der Rentenversicherung
 - / davon sind 90 % rückerstattungsfähiger Höchstbetrag
 - / Steueranteil abzgl. Selbstbehalt:
5,11 EUR/1.000 l Heizöl | 2,28 EUR/MWh Erdgas | 19,89 EUR/1.000 kg Flüssiggas
- / Hinweis: Tool zur Berechnung des Strom- und Energiesteuer finden Sie [hier](#)

/ Unterjährige Steueranträge zum Spitzenausgleich – § 101 EnergieStV bzw. § 19 StromStV

- / Frist: **31.07.** für das Vorjahr
- / Voraussetzungen und Pflichten: Bei unterjähriger Inanspruchnahme des Spitzenausgleich nach § 55 EnergieStG oder § 10 StromStG muss zusammenfassender Antrag für das Vorjahr gestellt werden.
- / Rechtsgrundlage: **§ 101 EnergieStV bzw. § 19 StromStV**
- / Zuständige Stelle: Regional zuständiges Hauptzollamt
- / Unterlagen: siehe Spitzenausgleich nach § 55 EnergieStG bzw. § 10 StromStG

/ reduzierte EEG-Umlage für Eigenversorger bzw. Umlagebefreiung

- / Frist: **28.02.** für das Vorjahr
- / Voraussetzungen und Pflichten:
 - / EE- und KWK-Anlagen, Kraftwerkseigengebrauch, Inselanlagen, vollständige EE-Eigenversorgung, keine EEG-Förderung
 - / Bestandsanlagen (Eigenerzeugungsanlagen, die vor 01.08.2014 bestanden)
- / Rechtsgrundlage: **§ 71 i. V. m. § 74a EEG 2021**
- / Zuständige Stelle: regional zuständiger Netzbetreiber | Daten an BNetzA nur auf Verlangen
- / Unterlagen:
 - / Eigenversorgung ja oder nein
 - / Einschätzung des Eigenversorgers, ob eine gesetzliche Ausnahme für Befreiung vorliegt
 - / Mitteilung über zwischenzeitliche Änderungen, die für die Befreiung relevant sein können
 - / weitere Dokumente, die das Vorliegen der gesetzlichen Ausnahme belegen
 - / Mitteilungspflichten und Darlegungs- und Beweislasten siehe: [Leitfaden zur Eigenversorgung](#) Bundesnetzagentur (Abschnitt 10)
- / Höhe der Entlastung:
 - / grundsätzlich anteilige Umlage für Eigenversorgung aus EE- und KWK-Anlagen von 40 %
 - / bei EE-Anlagen bis 30 kW für 30 MWh im Jahr vollständige Befreiung
 - / bei KWK-Anlagen zwischen 1 und 10 MW EEG-Umlage in Abhängigkeit von Benutzungsstunden
 - / vollständige Befreiung bei: Kraftwerkseigenverbrauch, Inselanlagen, vollständiger EE-Eigenversorgung, keine EEG-Förderung

/ Drittbefreiungen an Letztverbraucher

- / Frist: **31.05. für das Vorjahr**
- / Voraussetzungen und Pflichten: Strommengenachweis im Sinne einer Drittbefreiung (keine Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Letztverbraucher)
- / Rechtsgrundlage: **§ 61 Abs. 1 i. V. m. § 74 EEG 2021**
- / Zuständige Stelle: Übertragungsnetzbetreiber
- / Unterlagen: Onlineportal bzw. Vordrucke des Netzbetreibers inkl. Nachweise ggf. Testat Wirtschaftsprüfer
- / Höhe der Entlastung: anteilige Umlage für Eigenversorgung aus EE- und KWK-Anlagen
- / Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der [BNetzA](#)

/ Eigenversorgung

- / Frist: **31.07.** für das Vorjahr bzw. **31.10.** für das Vorjahr, wenn ÜNB zuständig
- / Voraussetzungen und Pflichten: wenn EEG-Entlastung durch Eigenversorgung > 500.000 Euro im Jahr
- / Rechtsgrundlage: **§ 74a Abs. 3 EEG 2021**
- / Zuständige Stelle: BNetzA
- / Höhe der Entlastung: siehe Angaben zur reduzierten EEG-Umlage für Eigenversorger
- / Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Übertragungsnetzbetreibers [50hertz](#)

/ Angaben zur Stromerzeugung

- / Frist: **28.02.** für das Vorjahr
- / Voraussetzungen und Pflichten:
 - / Menge des in der Anlage erzeugten und durch ein Netz durchgeleiteten Strom
 - / Information ob eine Stromsteuerbefreiung vorgelegen hat
 - / Information ob Regionalnachweise ausgestellt worden sind
 - / Information ob bei Biomasseanlagen zu den Einsatzstoffen sowie zur Wärmenutzung .
- / Rechtsgrundlage: **§ 74a Abs. 3 EEG 2021**
- / Zuständige Stelle: Netzbetreiber/ ggf. Bundesnetzagentur

Sonstiges

/ Stromverbrauch u. Eigenkosten

- / Frist: **29.02.2024**
- / Voraussetzungen und Pflichten: Unternehmen, die besonders von hohen Energiekosten betroffen sind und beim BAFA einen Zuschuss zu ihren Erdgas- und Stromkosten nach Förderstufe 2 und 3 beantragt haben, müssen dem BAFA Angaben und Unterlagen nach Checkliste Phase 3 vorlegen.
- / Rechtsgrundlage: Energiekostendämpfungsprogramm
- / Zuständige Stelle: [BAFA](#)

/ Strompreisbremse

- / Frist: **31.05.2024 für 2023**
- / Voraussetzungen und Pflichten: Selbsterklärung des Verbrauchers
- / Rechtsgrundlage: § 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG
- / Zuständige Stelle: Lieferant

/ Erdgas- und Wärmepreisbremse

- / Frist: **31.05.2024 für 2023**
- / Voraussetzungen und Pflichten: Selbsterklärung von Letztverbrauchern oder Kunden
- / Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 2 EWPPBG
- / Zuständige Stelle: Lieferant

Abkürzungsverzeichnis

BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BNetzA	Bundesnetzagentur
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EnergieStG	Energiesteuergesetz
EnergieStV	Energiesteuer-Durchführungsverordnung
EnFG	Energiefinanzierungsgesetz
EnSTransV	Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung
EWPPBG	Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz
StromNEV	Stromnetzentgeltverordnung
StromPBG	Strompreisbremsegesetz
StromStG	Stromsteuergesetz
StromStV	Stromsteuerdurchführungsverordnung
ÜBN	Übertragungsnetzbetreiber